

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Binsenweg 2“, Ortsteil Ohrenbach

Bebauungsplan nach § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren i.V.m. § 215a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Gemeinderat der Stadt Künzelsau hat am 03.12.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Binsenweg 2“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen Teil und dem Textteil vom 14.11.2024 des Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem zeichnerischen Teil und dem Textteil vom 14.11.2024 des Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH. Die Begründung vom 14.11.2024 inklusive Umweltbericht vom 12.11.2024 und die Gutachten sind beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen:

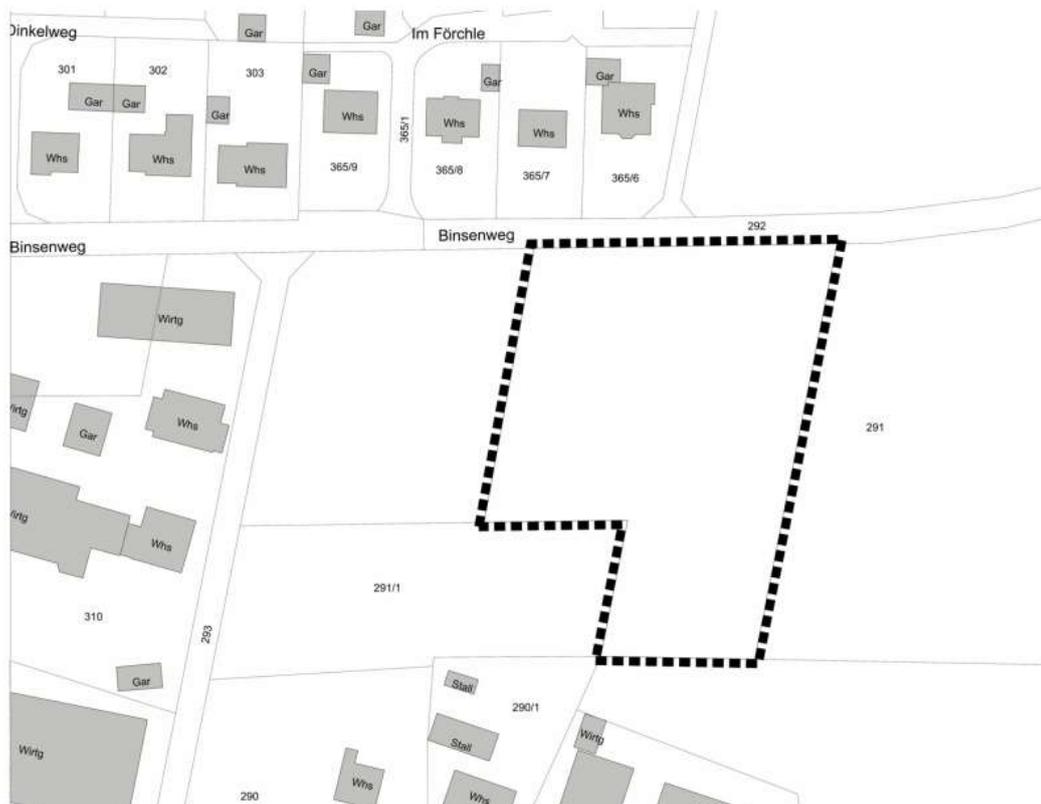


Abbildung genordet und ohne Maßstab

**Der Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Binsengeweg 2“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).**

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB kann jeder den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und den Anlagen im Rathaus der Stadt Künzelsau, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme kann auch über die Internetseite der Gemeinde unter:

<https://www.kuenzelsau.de/bekanntmachungen>

erfolgen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen wurden) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht erfolgt bzw. fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls unter obigem Link in das Internet eingestellt.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 215a BauGB **mit** Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Künzelsau, 9. Dezember 2024

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 13. Dezember 2024